

EU verbietet Vernichtung unverkaufter Bekleidung

Spende an gemeinnützige Strukturen wird zur bevorzugten Alternative

Mit dem Verbot der Vernichtung unverkaufter Bekleidung und Schuhe setzt die Europäische Union ein deutliches Signal gegen Ressourcenverschwendung im Textilsektor. Die Regelung ist Teil der Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR, Verordnung EU 2024/1781), die seit 2024 den europäischen Rahmen für nachhaltigere Produkte schafft.

Ab dem 19. Juli 2026 dürfen große Unternehmen in der EU unverkaufte Bekleidungsartikel und Schuhe nicht mehr vernichten. Für mittlere Unternehmen gilt das Verbot ab 2030. Bereits ab 2027 müssen große Unternehmen offenlegen, welche Mengen unverkaufter Ware als Abfall behandelt wurden und aus welchen Gründen. Kleinst- und Kleinunternehmen sind derzeit ausgenommen.

Ausnahmen vom Verbot sind nur in eng definierten Fällen vorgesehen, etwa bei Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken oder irreparabler Beschädigung. Grundsätzlich gilt: Wiederverwendung und Weitergabe haben Vorrang.

Wiederverwendung erhält regulatorische Rückendeckung

Das Vernichtungsverbot ist Teil der europäischen Kreislaufstrategie und stärkt die Abfallhierarchie, in der die Wiederverwendung klar vor dem Recycling steht. Damit wird regulatorisch verankert, dass neuwertige Produkte nicht länger als kalkulierbare Entsorgungsoption behandelt werden dürfen.

Für gemeinnützige Organisationen und Sammler bedeutet dies eine politische und rechtliche Aufwertung ihrer Arbeit. Das Sammeln, Sortieren und Wiedereinbringen von Textilien in den Nutzungskreislauf entspricht dem Vorrangprinzip der Abfallvermeidung und wird durch den neuen Rechtsrahmen strukturell gestützt.

Transparenz wird zum Standard

Von besonderer Bedeutung sind die neuen Offenlegungspflichten. Unternehmen müssen künftig dokumentieren, in welchem Umfang unverkaufte Ware als Abfall behandelt wird. Diese Transparenz schafft Vergleichbarkeit und erhöht den öffentlichen und regulatorischen Druck, tragfähige Alternativen zur Vernichtung zu etablieren.

Ob das Verbot seine volle Wirkung entfalten kann, hängt maßgeblich von einer konsequenten Umsetzung ab. Die vorgesehenen Ausnahmen müssen eng ausgelegt werden, damit Vernichtung tatsächlich die letzte Option bleibt.

Kooperation braucht verlässliche und breite Strukturen

Mit den neuen Regelungen steigen auch die Anforderungen an Prozesse, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit. Unternehmen sind zunehmend darauf angewiesen, dass Weitergabe- und Wiederverwendungswege transparent organisiert, rechtlich abgesichert und kontrollierbar sind. Ein breites, bundesweit aufgestelltes Netzwerk bietet hier besondere Vorteile: Durch die Verteilung der Ware auf zahlreiche gemeinnützige Organisationen wird eine Konzentration einzelner Marken oder Produktlinien vermieden. Dies trägt zum Markenschutz bei und reduziert das Risiko unkontrollierter Weiterverbreitung oder grauer Absatzkanäle. Gleichzeitig ermöglicht eine strukturierte, bedarfsorientierte Verteilung eine soziale Wirkung im Inland.

Dachverband FairWertung e.V.

Hoffnungstr. 22 – 45127 Essen - Tel.: 0201 – 62 10 67
info@fairwertung.de – www.fairwertung.de



FairWertung vertritt seit 1994 ein Netzwerk von über 150 gemeinnützigen Organisationen in Deutschland, die Textilien sammeln, sortieren und verantwortungsvoll weitergeben. In der Zusammenarbeit mit Unternehmen stehen transparente Prozesse, dokumentierte Übergaben und kontrollierte Weiterleitung im Vordergrund.

Ein solches System verbindet regulatorische Konformität mit reputationsstärkender Wirkung: Unternehmen können nachweisen, dass sie Alternativen zur Vernichtung strukturiert und verantwortungsvoll umsetzen.

Europäische Vorgaben treffen auf gewachsene Praxis

Die neuen europäischen Anforderungen treffen damit auf Strukturen, die über langjährige Erfahrung in Sammlung, Sortierung und sozial verantwortlicher Weitergabe verfügen. Das Vernichtungsverbot stärkt diese Praxis und unterstreicht die Bedeutung gemeinnütziger Wiederverwendung als Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.

Kontakt:

Dachverband FairWertung e.V.

Maike Liesner (Unternehmenskooperationen)
0151-54275175 | liesner@fairwertung.de

Thomas Ahlmann (Geschäftsführer)
0160 - 160 79 24 | ahlmann@fairwertung.de